

ECKPUNKTEPAPIER

- 1) Der VID befürwortet eine allgemein verbindliche Regelung der Berufsausübung in der Form einer gesetzlichen Berufsordnung für Insolvenzverwalter.
- 2) Eine allgemein verbindliche Regelung der Berufsausübung sollte die Berufsgrundsätze des VID und die Ergebnisse der Uhlenbruck-Kommission umfassend aufnehmen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung darüber hinausgehen.
- 3) Neben der Berufsausübung muss auch der Zugang zum Beruf des Insolvenzverwalters allgemein verbindlich geregelt werden.
- 4) Eine allgemein verbindliche Regelung des Berufszugangs muss den künftigen Anforderungen an die Berufsausübung mit einem hohen Anforderungsprofil entsprechen.
- 5) Allgemein verbindliche Regelungen für Berufszugang und Berufsausübung müssen eine gesetzliche Regelung der Berufsaufsicht beinhalten. Die Berufsaufsicht muss überwachen, dass die persönlichen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Berufsausübung jederzeit vorliegen und die Regelungen der Berufsordnung und die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf sie Kontrollen auch vor Ort vornehmen. Sie darf sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben fachlich anerkannter Dritter bedienen.